

Licht
und Luft
zum
Glauben ekhn
2030

ekhn2030 – Webinar zum Gesetz zum Verkündigungsdienst

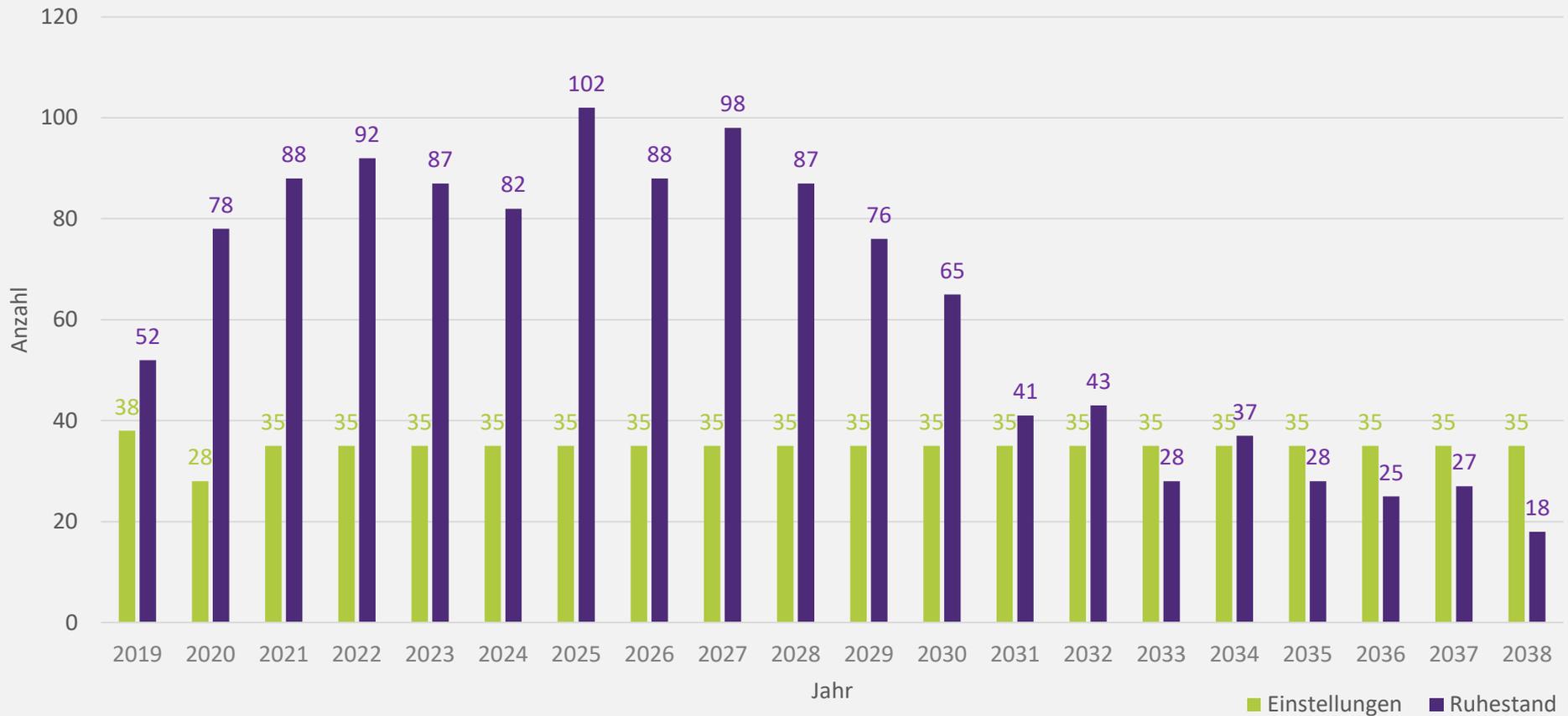
20.01.2023

1. Ausgangssituation
2. Grundlagen der Berechnung
3. Hinweise für die Zuweisung der Stellen in die Nachbarschaftsräume
4. Ausblick: Inhaltliche Gestaltung der Nachbarschaftsräume und gemeinsame Dienstordnung

Ausgangssituation Verkündigungsdienstgesetz

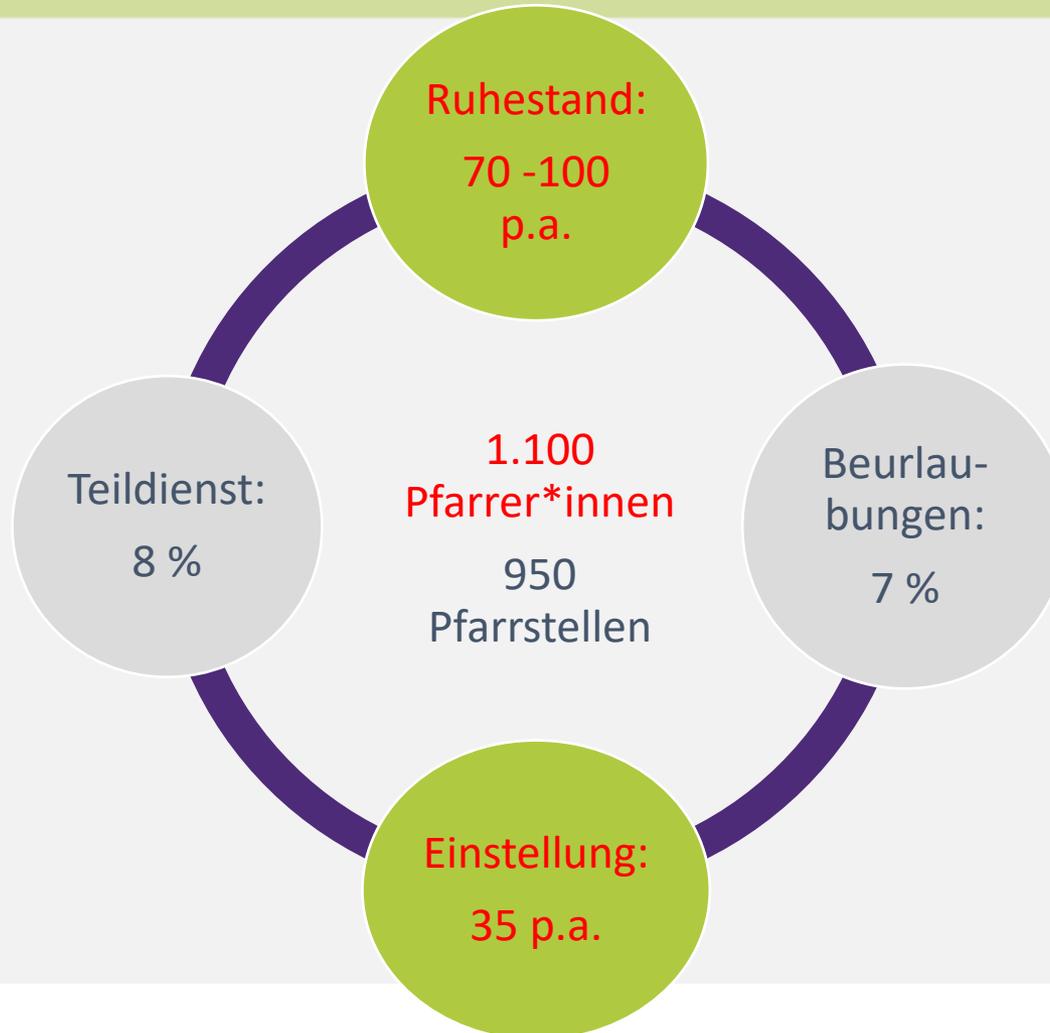
Einstellungen / Ruhestandsversetzungen von Pfarrer*innen 2019 – 2038 als Rahmenbedingung

Auswertungsstand: 04/2021, Referat Personalservice Pfarrdienst / Referat Service-Center
Personalverwaltung – AG Ruhegehalt/Rente



Prognose: Wie viele Pfarrer*innen hat die EKHN 2030?

Die Zahl der Pfarrer*innen reduziert sich von 1.600 (2020) auf **1.400 (2024)** auf **1.100 (2030)** und der Pfarrstellen von 1500 (2020) auf **1.267 (2024)** auf **950 (2030)**. Die durchschnittliche Zahl von ca. 1.600 – 1.800 Kirchenmitgliedern pro Pfarrstelle bleibt aufgrund des Mitgliederrückgangs erhalten.



Grundlagen der Berechnung

- Die Pfarrstellen werden, ausgehend vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2029, um insgesamt 25% reduziert.
- Die Reduktion erfolgt jährlich um 5 %. Sie wird in zwei Stufen, jeweils zum 31.12.2027 und zum 31.12.2029 umgesetzt.
- Die Kriterien für die Zuweisung bleiben erhalten:
80% Gemeindeglieder (Stichtag: 31.12.2021) / 20% Fläche.

- Die Zuweisung der regionalen Pfarrstellen wird um 25% reduziert.
- Fachstellen werden zukünftig in einem eigenen Stellenplan ausgewiesen.
- Pro Dekanat wird gemäß der Pfarrstellenbemessung 2020-24 höchstens eine Profilstelle ausgewiesen.
- Die zum Stichtag 31.12.2024 vorhandene Zahl der Profilstellen wird weitergeführt, auch wenn diese (durch vorherige Umwandlung von Profil- in Fachstellen) unter einem Vollzeitstellenanteil liegt.

Kriterien der Zuweisung

- Zuweisung bisher, vgl. Amtsblatt 9/2006, S. 225f:
Kriterium für die erste Stellenplanung:
9.000 Gemeindeglieder für eine Stelle im GpD –
ohne Anpassung seitdem fortgeschrieben.
- Zuweisung neu: 80% Gemeindeglieder
(Stichtag: 31.12.2021), 20% Fläche.

Umsetzung des Stellenplans

- Durch den Flächenfaktor sowie durch die unterschiedliche Gemeindegliederentwicklung kann es zu mehr oder minder deutlichen Veränderungen im Stellenplan GpD kommen.
- Neue Stellen können ab 01.01.2025 besetzt werden.
- Stellenüberhänge: Die Umsetzung des Stellenabbaus erfolgt mit der nächsten Neubesetzung im gemeindepädagogischen Dienst im Dekanat, spätestens aber bis zum 31.12.2029.

- Ab 2025 erhalten die Dekanate einen **Finanzrahmen** in Höhe der durchschnittlichen Eckwerte der Personalkosten für den Gemeindepädagogischen Dienst (E9+50%).
- Innerhalb dieses zugewiesenen Budgets kann entsprechend den Anforderungen bei der **Weiterentwicklung der gemeindepädagogischen Konzeption** vor Ort entschieden werden, welche Personen für welche Stellen mit welchen Qualifikationen für welche Aufgaben einzustellen sind.
- Die Eingruppierung erfolgt entsprechend der zu erfüllenden Aufgaben anhand der jeweiligen Stellenbeschreibung. Das Budget darf nicht überschritten werden.

- Der (meist durch Dekanatsfusion entstandene) geplante Stellenwegfall im kirchenmusikalischen Dienst ist bis zum 31.12.2024 umzusetzen.
- Die am 01.01.2025 im Stellenplan des kirchenmusikalischen Dienstes vorhandenen Stellen bleiben unverändert bestehen, es wird keine weitere Anpassung vorgenommen.
- Die anteiligen Stellenanteile der Dekanats- und Propsteikantor*innen werden nachrichtlich ausgewiesen und sind in der Zuweisung bereits enthalten.

Hinweise für die Zuweisung der Stellen in die Nachbarschaftsräume

Zum **1. Januar 2030**:

- Verkündigungsteams aus mindestens **vier Vollzeitäquivalenten**
- davon in der Regel mindestens drei aus dem Pfarrdienst

Die zugeordneten Stellenumfänge haben einen Beschäftigungsumfang von mindestens einer 0,5 Stelle.

Über Ausnahmen entscheidet die Dekanatssynode. D. h., die Regelung lässt in begründeten Ausnahmefällen (die der DSV im Einvernehmen mit der Dekanatssynode beschließt) im Einzelfall auch Nachbarschaftsräume mit drei Vollzeitäquivalenten zu.

Dabei geht es ausschließlich um abgrenzbare, zu begründende Einzelfälle und nicht um eine im Dekanat flächendeckende Ausnahmeregelung.

Hinweise zur Zuweisung:

a) Größe der Nachbarschaftsräume – Beispielberechnung, Var. 1

Pfarrdienst und Fachstellen	31.12.2024	31.12.2027	31.12.2029
Gemeindliche Pfarrstellen	24,50	21,00	19,00
Pfarrstellen für Dekaninnen und Dekane, ihre hauptamtlichen Stellvertretungen, regionale Pfarrstellen, Profil- und Fachstellen	7,00	-	-
Pfarrstellen für Dekaninnen und Dekane, ihre hauptamtlichen Stellvertretungen, regionale Pfarrstellen und Profilstellen	-	-	4,00
Fachstellen	-	-	2,00

Werden vollständig dem NR zugewiesen = **19**

Abzüglich ein Dekanatsjugendreferent und 0,5 Stellen für weitere überregionale Aufgaben = **4**

Abzüglich 0,5 Stellen für Dekanatskirchenmusik = **2**

Gemeindepädagogischer Dienst	31.12.2024	31.12.2029
Gemeindepädagogischer Dienst im Dekanatsbudget	5,50	5,50

Kirchenmusikalischer Dienst	31.12.2024	31.12.2029
Kirchenmusikalischer Dienst insgesamt	2,50	2,50
Kirchenmusikalischer Dienst im Dekanat	2,50	2,50
Stellenanteil Propsteikantorat - Entlastung (nachrichtlich)	-	-

1. Summe aus Pfarrdienst, GpD und KiMu zum 31.12.2029, die dem Nachbarschaftsraum (NR) zugewiesen werden = Verkündigungsdienst (VD)

2. Gesamtzahl der Gemeindeglieder (GG) im Dekanat, geteilt durch die Anzahl der Stellen im VD = Anzahl der GG pro Stelle (nicht pro Person!)

3. Ergebnis mal 4 = Mindestgröße NR

1.
 $VD = 19 + 4 + 2 = 25$
 GG (laut KirA) zum 1.1.23 = 45.011

2. (GG : VD)
 $45.011 : 25$
 $= 1.800$

3.
 1.800×4
 $= \underline{7.200}$

Ergebnis: Ein Nachbarschaftsraum muss mindestens **7.200** Gemeindeglieder haben

Hinweise zur Zuweisung

a) Größe der Nachbarschaftsräume – Beispielberechnung, Var. 2

Pfarrdienst und Fachstellen	31.12.2024	31.12.2027	31.12.2029
Gemeindliche Pfarrstellen	40,50	35,00	31,00
Pfarrstellen für Dekaninnen und Dekane, ihre hauptamtlichen Stellvertretungen, regionale Pfarrstellen, Profil- und Fachstellen	4,50	-	-
Pfarrstellen für Dekaninnen und Dekane, ihre hauptamtlichen Stellvertretungen, regionale Pfarrstellen und Profilstellen	-	-	2,00
Fachstellen	-	-	2,00

1. Gesamtzahl der Pfarrstellen, geteilt durch 3 (ohne Rest) = Maximal mögliche Anzahl der Nachbarschaftsräume (NR)

2. Gesamtzahl der Gemeindeglieder (GG) im Dekanat, geteilt durch die max. Anzahl der NR =

Mindestgröße NR Gemeindeglieder (GG) am 1.1.23 = 48.959

Schritt 1:
 $31 : 3 = 10$

Schritt 2:
 $48.959 : 10 = 4.895$

Ein Nachbarschaftsraum muss mindestens **4.895** Gemeindeglieder haben.

Beispiel 1 hätte in dieser Variante der Berechnung übrigens mindestens **7.500** Gemeindeglieder pro Nachbarschaftsraum

- Pfarrstellen für Dekaninnen und Dekane, ihre hauptamtliche Stellvertretung sowie Seelsorgestellen an Großkliniken sind nicht budgetierbar und können dem Nachbarschaftsraum nicht zugeordnet werden.
- Fach- und Profilstellen arbeiten auf Dekanatsebene.
- Weitere Stellen des regionalen Pfarrdienstes sind budgetierbar und können einem Nachbarschaftsraum zugewiesen werden. Die Handlungsfelder sollen bei der dienstlichen Beauftragung berücksichtigt werden.
- Die Stellen der Dekanats-/Stadtjugendreferentinnen und -referenten sind von der Zuordnung in Nachbarschaftsräume ausgeschlossen.

- Gemeindliche Pfarrstellen werden einem Nachbarschaftsraum zugewiesen, aber nach wie vor bei Kirchengemeinden errichtet.
- Gesammelte kw-Vermerke („künftig wegfallend“) sind weiterhin nicht zulässig.
- Bis zur Klärung der Rechtsform des Nachbarschaftsraumes sind die mit einer Pfarrstelle pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden im Sollstellenplan darzustellen.
- Pfarrstellen bleiben in gesamtkirchlicher Trägerschaft.
- Stellen des gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienstes werden weiterhin beim Dekanat errichtet und dem Nachbarschaftsraum zugewiesen. Anstellungsträger bleibt das Dekanat.

Ausblick: Inhaltliche Gestaltung der Nachbarschaftsräume und gemeinsame Dienstordnung

Perspektiven, Aufgaben und Beispiele für eine gemeinsame Dienstordnung der Verkündigungsteams

Entwicklung der Nachbarschaftsräume

– Perspektiven, Aufgaben und mögliche Beispiele als Grundlage einer gemeinsamen Dienstordnung der Verkündigungsteams



Perspektive: Mitgliederorientierung

Dienet einander, ein jeder mit der Gabe, die er empfangen hat, als die guten Haushalter der mancherlei Gnade Gottes. (1. Petrus 4,10)

Welche Herausforderungen davon können und wollen wir mit unseren Fähigkeiten und Ressourcen mit welchen Mitteln annehmen?
Welche Kirche wird in diesem Kontext gebraucht?

Die Kirche bewahrt, vermittelt und deutet die christliche Botschaft

zum Beispiel durch

- Gottesdienst
- Kirchkaffee
- Kindergottesdienst
- Arbeit mit Konfis
- Religionsunterricht
- Kindertagesstätten
- Glaubenskurse
- ...

Die Kirche eröffnet Räume für Religion

zum Beispiel durch

- Kirchenräume
- Religiöse Bildung Erwachsener
- Religionsunterricht
- Arbeit mit Konfis
- Jugendarbeit
- Kirche bei Gelegenheit
- Gottesdienst in gesellschaftlich aufwühlenden Situationen
- ...

Die Kirche bietet individuelle Lebensbegleitung an

zum Beispiel durch

- Seelsorge
- Lebensberatung
- Kasualien
- ...

Die Kirche eröffnet Gemeinschaft-

zum Beispiel durch

- Gruppen und Kreise
- Hauskreise
- Gemeinschaft auf Zeit
- Freizeiten und Reisen
- Großveranstaltungen (Kirchentage, Jugendtreffen)
- Medial vermittelte Gemeinschaft
- ...

Die Kirche hilft Menschen in ihren Lebensverhältnissen

zum Beispiel durch

- Diakonie
- Stadtteil- bzw. Gemeinwesenarbeit
- Offene Jugendarbeit
- Kindertagesstätten
- Brot für die Welt
- ...

Die Kirche erhebt die christliche Stimme in der Gesellschaft

zum Beispiel durch Denkschriften

- Akademiearbeit
- Kirchentag
- Politische Predigten und Gottesdienste
- Gesellschaftlich engagierte Gemeindeguppen
- ...

Perspektive: Gemeinwesenorientierung

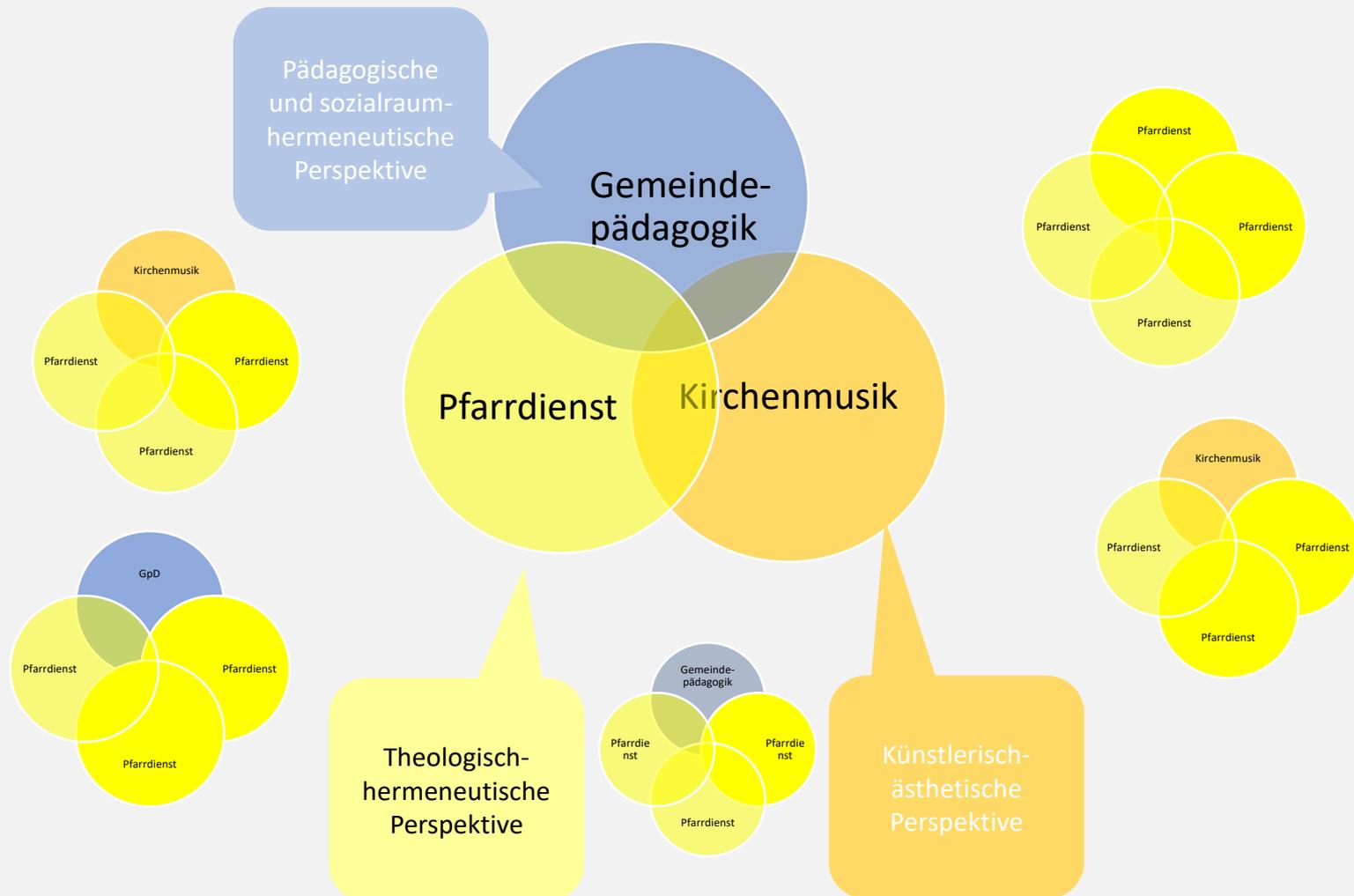
Ihr seid das Salz der Erde! (Mt 5,13)

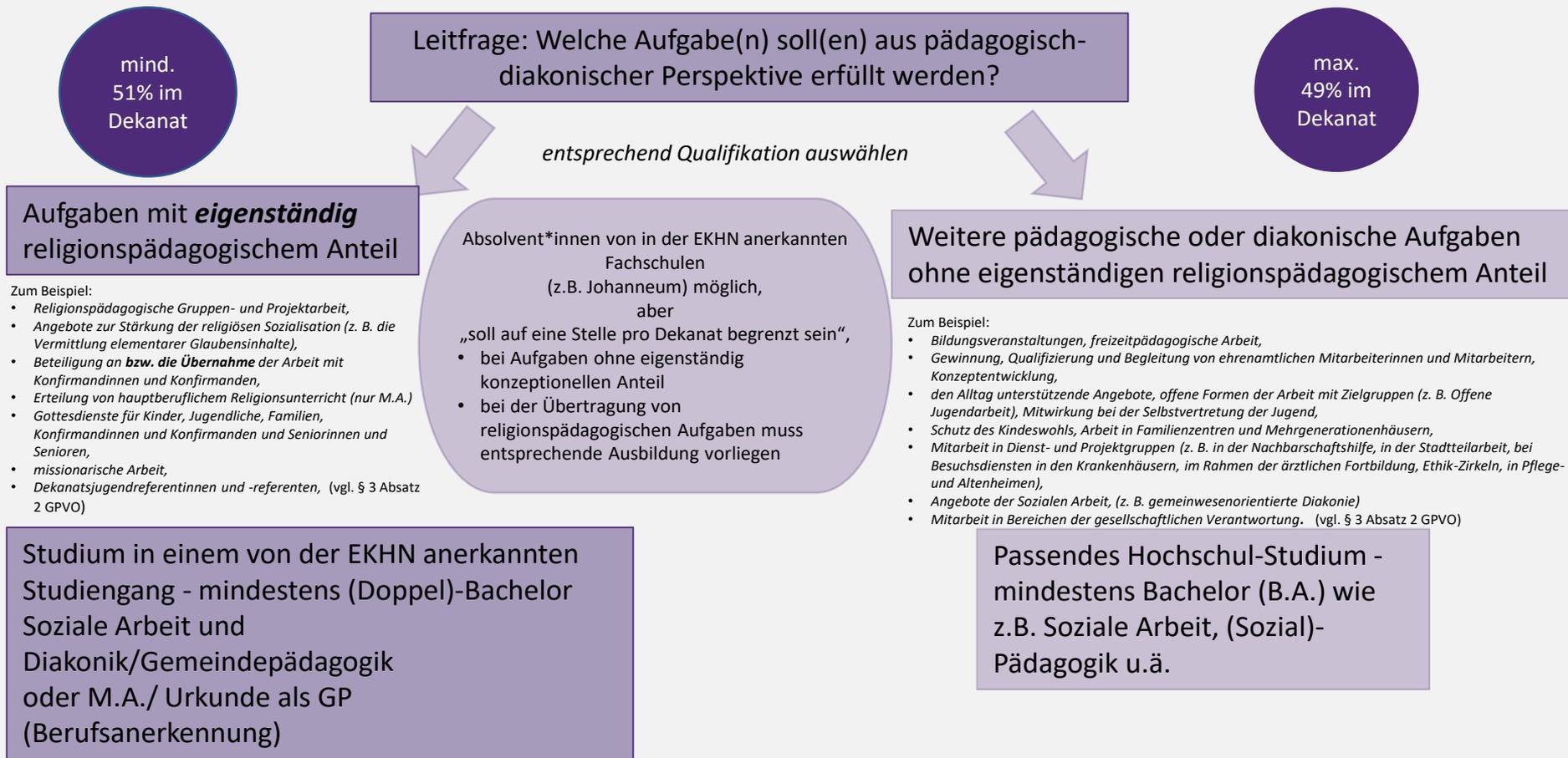
Welche Bedürfnisse und Nöte am Ort und in der Region, auf die wir antworten sollten, erkennen wir, wenn wir mit den Augen des Glaubens schauen, christlichen Glauben und Lebenswelt konfrontieren?
Was ist die Aufgabe, die Gott an diesem Ort, in dieser Region für uns hat?



Aufgabenkritik:
Welche Aufgaben sollen in welchem Umfang, mit welchen Berufsgruppen, mit welchen Qualifikationen, in welchem Verhältnis zueinander ausgeführt werden?

Qualifikationen Verkündigungsteam: Zusammenarbeiten – multiperspektivisch und interprofessionell





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Weitere Informationen unter

<https://unsere.ekhn.de/themen/ekhn2030.html>

<https://www.kirchenrecht-ekhn.de/list/synodalds>